



Betreff:

öffentlich

**Neufassung der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt
Potsdam**

Einreicher: FB Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	11.02.2016
	Eingang 922:	11.02.2016

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
02.03.2016		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

Begründung:

I. Allgemeines

Die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam datiert vom 22. November 2001 und wurde geringfügig mit Beschluss vom 7.7.2008 geändert. Aufgrund von Hinweisen der für das Straßenrecht zuständigen 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam (VG 10 K 3670/03), die sich auf die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung durch Baustellen beziehen, erfolgt eine Überarbeitung der aktuell gültigen Satzung. Zu berücksichtigen sind die bisher fehlende Differenzierung der Gebühren nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße, sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners. Unter Maßgabe der dringenden richterlichen Hinweise des vorsitzenden Richter der 10. Kammer des VG-Potsdam wurde die Satzung mit umfassender Überarbeitung des Gebührenverzeichnisses aufgestellt. Dieses bildet die Anlage 1 zur neuen Satzung.

Die Wirtschafts- und Interessensverbände, deren Wirkungsbereich von der neuen Sondernutzungssatzung berührt wird, wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aufgefordert ihre Stellungnahmen abzugeben. Das Ergebnis führte nach Abwägung und Bewertung der Stellungnahmen zu keiner Änderung des Satzungsentwurfes.

II. Änderungsvorschläge im Einzelnen

1. Text der Sondernutzungssatzung

Der Satzungstext ist im Wesentlichen nur redaktionell überarbeitet worden. Auf folgende materielle Änderungen wird hingewiesen.

- Als erlaubnisfreie Sondernutzung sind „mobile werbefreie Fahrradständer“ in die Satzung neu aufgenommen worden (§ 4 Abs. 1 Buchst. c).
- Die Frist zur Einreichung eines Antrags auf Sondernutzung ist von einer auf zwei Wochen verlängert worden, um eine sachgerechte Bearbeitung sicherzustellen. Es handelt sich um eine „Regelfrist“, von der im Einzelfall abgewichen, die also auch verkürzt werden kann (§ 6 Abs. 1).
- Als Fälligkeit der Gebühr ist nunmehr für den Regelfall zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides vorgesehen (bislang: Fälligkeit mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides). Der Gebührenbescheid kann - wie bisher auch – ein abweichendes Fälligkeitsdatum festlegen (§ 12 Abs. 2).

2. Gebührentarifverzeichnis (Anlage 1 bis 3 der Satzung)

- Untergliederung der Tarife in verschiedene Teile

Für eine Bemessung der Gebühren sind die Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße, sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners umfassend zu berücksichtigen. Ebenso ist die Beeinträchtigung des Gemeingebrauches je nach Dichte und Intensität des Straßenverkehrs unterschiedlich zu bewerten. Unter Berücksichtigung dieser Bewertungskriterien ist eine neue Untergliederung des Gebührenverzeichnisses in voneinander abgrenzbare Sondernutzungsarten durchgeführt worden.

Im Unterschied zum bisherigen Gebührentarifverzeichnis, in dem die einzelnen Gebührentatbestände nicht in Untergruppen zusammengefasst wurden, enthält das neue Verzeichnis vier Untergliederungen, denen einzelne Gebührentatbestände thematisch unter Berücksichtigung der Kriterien zugeordnet sind.

Die neuen Rubriken umfassen Gebühren für:

- Handel/Dienstleistung
- Veranstaltungen
- Baustellen
- Sonstiges.

Die neue Untergliederung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt die Verschiedenheit der konkreten verkehrlichen Auswirkungen der jeweiligen Sondernutzungsarten, sowie das unterschiedliche Maß des wirtschaftlichen Vorteils, den die Sondernutzung typischerweise verschafft.

- Untergliederung des Stadtgebietes

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt bei größeren Städten, dass bei der Höhe der Gebühren in der Regel Differenzierungen innerhalb des Stadtgebietes vorgenommen werden müssen (BVerwGE 80, 36ff.). Differenzierungskriterien sind u.a. Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straßen bzw. den Gemeingebrauch, aber auch die wirtschaftlichen Interessen desjenigen, der den öffentlichen Straßenraum in besonderem Maße in Anspruch nimmt (§ 21 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz):

- Unter Berücksichtigung der genannten Differenzierungskriterien ist eine Staffelung nach Gebührenzonen definiert worden.
Für die Gebührentatbestände in den Rubriken **„Handel/Dienstleistung“** und **„Veranstaltungen“** sieht der Satzungsentwurf drei Gebührenzonen vor, nämlich die Brandenburger Straße, die (sonstige) Innenstadt und das übrige Stadtgebiet. Der genaueren Zonenbestimmung dient die Anlage 2a, in der die Zonen farblich unterschiedlich dargestellt sind. Diese Differenzierung unterscheidet sich deutlich zur bisherigen Satzungslage.
Mit Bildung der Gebührenzonen wird die Gebührenhöhe in Abhängigkeit der unterschiedlichen Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie der Lage und dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners festgesetzt.
Beispielhaft gilt es einen mobilen Verkaufsstand im Innenstadtbereich, welcher entsprechenden Parkraum benötigt, anders festzusetzen als einen mobilen Verkaufsstand im übrigen Stadtgebiet.
Auch grenzt sich die Brandenburger Straße als Fußgängerzone genauso wie der Vorplatz am Brandenburger Tor bereits rein verkehrlich als auch insbesondere von der Aufenthaltsqualität und Funktionalität deutlich vom übrigen Bereich der Innenstadt ab. Diese unterscheidet sich wiederum nachvollziehbar und offensichtlich vom übrigen Stadtgebiet. Die besonders hervorzuhebende unterschiedliche Frequentierung durch Besucher, Gäste und Touristen, sowie die hiernach differenzierte Wirkung der Sondernutzung auf die Fußgänger findet in den gewählten Bereichsabgrenzungen ihren Ausdruck.
Neu im Bereich der Veranstaltungen ist der Gebührentatbestand für Filmaufnahmen im öffentlichen Straßenraum (Tarif-Nr. 11). Die Regelung ist der Tarifstelle 1.5.3 der Sondernutzungsgebührenverordnung des Landes Berlin nachgebildet.
- Für die Gebührentatbestände in der Rubrik **„Baustellen“** erfolgt eine Differenzierung nach Straßenkategorien (vgl. Tarif-Nr. 12-14). Bei der Bestimmung der Straßenkategorien sind die

genannten Differenzierungskriterien und insbesondere die Beeinträchtigung des Gemeingebrauches je nach Dichte und Intensität des Straßenverkehrs zu bewerten.

Zur Konkretisierung der Straßenkategorien dienen die Anlagen 3a und 3b. Die bisherige Differenzierung nach Bundes-, Landes- und Gemeindestraße wird nicht fortgeführt, weil grundsätzlich die neue Gliederung in Innenstadtring - Blaues Netz - übriges Stadtgebiet besser den Verkehrsverhältnissen der Landeshauptstadt Rechnung trägt.

Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt nun differenzierter unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Beeinträchtigungen des fließenden und ruhenden Verkehrs.

Die i.d.R. relativ zeitintensiven Auswirkungen von Baustelleneinrichtungen auf den Verkehrsfluss unter ausdrücklicher Beachtung von Verkehrsfunktionen und -bedeutungen unterschiedlicher Verkehrsräume sowie Straßenkategorien, spiegelt sich in den dargestellten Zonenabgrenzungen wieder.

Eine angemessene Steuerungsfunktion der Sondernutzungssatzung auf eine möglichst verkehrsverträgliche Wirkung von Baustellen hinsichtlich räumlicher Ausdehnung als auch zeitlicher Nutzung der für Verkehrszwecke dringend benötigten Straßenflächen wird somit bewirkt.

Weiterführend wurde auf ausdrücklichen Hinweis des Verwaltungsgerichts Potsdam nunmehr erstmals bei Baustelleneinrichtungen (Tarif-Nr. 12) die Satzung bezüglich der unterschiedlichen Bestandteile der Straße differenziert. Die Flächen der Baustelleneinrichtung werden künftig nach verschiedenen verkehrlichen Nutzungszuordnungen (Fahrbahn und Gehweg/ Radweg/ Nebenanlagen) bewertet und festgesetzt.

- Bei den Gebührentatbeständen in der Rubrik „Sonstiges“ ist eine Unterscheidung innerhalb des Stadtgebietes nicht geboten.

Mit der Neugliederung des Stadtgebietes und der differenzierten Bewertung verschiedener Straßenbestandteile werden Art und Ausmaß der Wirkungen auf den Straßenkörper sowie Dichte und Intensität des Straßenverkehrs umfassend berücksichtigt.

Die Gebührenstruktur i.V.m. der Gebührenhöhe berücksichtigt ebenso das Interesse des Gebührenschuldners. Es kommt darin das für das Sondernutzungsgebührenrecht geltende Äquivalenzprinzip – als gebührenrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – zum Ausdruck. Danach darf die geforderte Gebühr nicht außer Verhältnis zum Ausmaß dieser Beeinträchtigung stehen (vgl. BVerwG, U.v. 15.07.1998).

Bei der Erstellung der Satzung wurde unter Beibehaltung der bisherigen und sich bewährten zeitlichen Gebührenmaßstäbe den Belangen der verschiedenen Sondernutzungen Rechnung getragen und damit die Einhaltung des Gebots der Folgerichtigkeit und der Systemgerechtigkeit gewährleistet.

3. Gebührenhöhe

Im Hinblick auf die seit 2001 unveränderten Gebühren ist eine maßvolle Anhebung einzelner Gebührensätze vorgesehen. Die Grundlage der ca. 15%igen Anhebung entspricht im Wesentlichen den Ansätzen des Beschlusses zum Zukunftsprogramm 2019 (DS 14/SVV/1090).

Die mit der Überarbeitung der Sondernutzungssatzung verbundene Ertragssteigerung aus Gebühren wurde bereits in der Haushaltsplanung 2015/2016 berücksichtigt, so dass keine Abweichungen zum Planansatz dargestellt werden können.

In Anwendung der neuen Satzung werden jährliche Mehreinnahmen i.H.v. 50.000 bis 75.000€ prognostiziert. Damit bedingen die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen eine Ertragssteigerung 2016 bis 2017 auf ca. 1.000.000€.

Die neuen Gebührentarife sind der Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.

- **Gebührenvergleich Alt / Neu:**

Mit der Neugliederung in den Gebührentarifen und den neuen Differenzierungen innerhalb des Stadtgebietes ist eine direkte Vergleichbarkeit zwischen den Alt- und Neugebühren nicht möglich.

Mit der Neugliederung in den Gebührentarifen, den Differenzierungen der Straßenbestandteile (Fahrbahn und Gehweg/ Radweg/ Nebenanlagen) und der neuen Untergliederung des Stadtgebietes ist eine direkte Vergleichbarkeit zwischen den Alt- und Neugebühren nicht möglich.

- Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen:

Um einen Vergleich mit den aktuellen Gebührensätzen verschiedener Kommunen zu erhalten, wurden Kommunen mit möglichst gleichen Gebührenstrukturen und -merkmalen untersucht. In der nachstehenden Tabelle wurden die Gebührentarife der Landeshauptstadt Potsdam den anderen Kommunen vergleichend gegenübergestellt:

Art der Sonder-nutzung	Potsdam	Bonn	Dresden	Leverkuse-n	Magde-burg	Rostock	Berlin	
	2015	2010	2006	2007	2007	2010	2012	
Gastro-nomische Nutzung	9,60	10,00	4,00	8,30	1,47	10,00-15,00	32,50	16,25
	Brandenburger Straße, €/m ² /Monat	Fußgängerzone, €/m ² /Monat	Kategorie I, €/m ² /Monat	Zone I, €/m ² /Monat	Zone S, €/m ² /Monat	Zone I, €/m ² /Monat	Steh-tische Wertstuf-e I, €/m ² /Monat	Tische und Sitzgele-genheiten Wert-stufe I, €/m ² /Jahr
Baustelle-n-einrichtung	3,00	2,50	3,10	6,50	4,79	3,00	7,50	
	Innen-stadtring, €/m ² /KW	Zone 1, €/m ² /Mon.	Kategorie I, €/m ² /KW	Zone I, €/m ² /Monat	Zone S, €/m ² /Monat	Zone I, €/m ² /Monat	€/m ² /Monat	
Aufstelle-n eines Containe-rs	15,00	26,00	0,50	6,50	0,17	1,00	0,00	7,50
	Innen-stadtring bis 10 m ³ , €/KW	Zone I bis 10 m ³ , €/KW	je angefangen en m ² /Tag	Zone I, €/m ² /Monat	je angefa-ngenen m ² /Tag	Zone I, €/m ² /Monat	frei für 10 KT und bis 10 m ³	über 10 m ³ oder 10 KT €/m ² /Monat

Aufgrund von verbleibenden Unterschieden in den Strukturmerkmalen, wie z.B. dem Aufbau des Stadtgebietes, der vorhandenen unterschiedlichen Verkehrsstruktur, der verschiedenen Wirtschaftsstruktur, der regionalen Besonderheit und dem teilweisen Ansatz unterschiedlicher Gebührenmaßstäbe, insbesondere von Nutzungszeiten, konnte jedoch keine plausible / belastbare Vergleichbarkeit getroffen werden.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass aufgrund bestehender unterschiedlicher Gebührenmaßstäbe und -merkmale eine direkte Vergleichbarkeit zwischen den Gebührentarifen der Städte nicht gegeben ist.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Neufassung der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der LHP

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 12203 Bezeichnung: Straßenverkehrsangelegenheiten.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	1.073.224	929.000	979.000	979.000	979.000	979.000	4.845.000
Ertrag neu	1.073.224	929.000	979.000	979.000	979.000	979.000	4.845.000
Aufwand laut Plan	0	0	0	0	0	0	0
Aufwand neu	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	1.073.224	929.000	979.000	979.000	979.000	979.000	4.845.000
Saldo Ergebnishaushalt neu	1.073.224	929.000	979.000	979.000	979.000	979.000	4.845.000
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsentlastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2019 in der Höhe von insgesamt 575.000 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Für die Nutzung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenflächen für Baustellen, Gastronomie und Handel sowie Veranstaltungen werden gemäß Satzung Sondernutzungsgebühren berechnet.

Die mit der Überarbeitung der Sondernutzungssatzung verbundene Ertragssteigerung aus Gebühren wurde bereits in der Haushaltsplanung 2015/2016 berücksichtigt, so dass keine Abweichungen zum Planansatz dargestellt werden können. Die Höhe beruht lediglich auf groben Schätzungen, da die Gebühren stets ausschließlich auf Antragstellung erhoben werden und deren Anzahl jährlich nicht planbar ist. Unvorhersehbare Faktoren wie Witterung, Bautätigkeit usw. spielen eine erhebliche Rolle.

Die im Vergleich zum Jahr 2014 (834 TEUR) jährlich höher veranschlagten Planansätze bis 2019 haben dennoch eine haushaltsentlastende Wirkung in Höhe von insgesamt 575.000 EUR.

Die Gebührenstruktur weist künftig eine weitere Abstufung durch eine veränderte Zonierung in Abhängigkeit ihrer Lage im Stadtgebiet sowie eine Berücksichtigung von Flächenwertigkeiten unterschiedlicher Straßenbestandteile wie Fahrbahn, Geh- und Radweg aus.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Satzung

über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 der Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15.10.1993 (GVBL. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2001 (GVBL. I S. 30)
- §§ 18 – 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1999 (GVBL. I S. 211)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie im § 1 Abs. 4 Fernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen aller Art (z. B. Kulturprogramme, Märkte, Volksfeste), die die Landeshauptstadt selbst durchführt sowie sonstige Veranstaltungen im Sinne der Marktordnung.

Synopse zur

Satzung

über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I. S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBL. I Nr. 32)
- §§ 18, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBL. I, S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBL. I Nr. 32)
- §§ 8, 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie im § 1 Abs. 4 Fernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen aller Art (z. B. Kulturprogramme, Märkte, Volksfeste), die die Landeshauptstadt selbst durchführt.

(4) Der Plakatanschlag auf öffentlichen Straßen ist kein Gegenstand der Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Landeshauptstadt Potsdam. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Werbeanlagen;
- b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- c) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten;
- d) das Verteilen von Flugblättern und Umherziehen mit Informationstafeln, die politischen oder religiösen Zwecken dienen.

(2) Nach Abs. 1 können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern.

(4) Der Plakatanschlag auf öffentlichen Straßen ist kein Gegenstand der Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Landeshauptstadt Potsdam. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Werbeanlagen;
- b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- c) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten, **mobile werbefreie Fahrradständer**;
- d) das Verteilen von **Informationsmaterial** und Umherziehen mit Informationstafeln, die politischen oder religiösen Zwecken dienen.

(2) Nach Abs. 1 können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt zu stellen.

Er ist durch Zeichnungen und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer Beschädigung verbunden, so muss im Antrag enthalten sein, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn das für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Potsdam keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel mindestens **zwei** Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der **Landeshauptstadt Potsdam** zu stellen.

Er ist durch Zeichnungen und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer Beschädigung verbunden, so muss im Antrag enthalten sein, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn das für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die **Landeshauptstadt Potsdam** keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.

(5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat die Landeshauptstadt Potsdam freizustellen.

§ 9 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben.. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Rechnungsendbeträge werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

(2) Das Recht der Landeshauptstadt, nach § 18 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes bzw. § 8 Abs. 2 a des Fernstraßengesetzes Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzung nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben.

(4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.

(5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Landeshauptstadt Potsdam freizustellen.

§ 9 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs **zur Sondernutzungssatzung Anlage 1** erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Rechnungsendbeträge werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

(2) Das Recht der Landeshauptstadt, nach § 18 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes bzw. § 8 Abs. 2 a des **Bundesfernstraßengesetzes** Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzung nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(4) **Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus benutzt, so ist die tatsächlich benutzte Fläche maßgebend.**

Für die Berechnung der Gebühr pro Quadratmeter ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.

(5) Bei wöchentlichen und monatlichen Zeiteinheiten gilt jede angefangene Woche bzw. jeder angefangene Monat als volle Einheit. Maßgebend für die Berechnung ist der Wochen- oder Kalendertag, an dem die Sondernutzung beginnt. Ausgenommen ist die Bestuhlung zu gewerblichen Zwecken, wenn eine Pauschalgenehmigung vom 15. April bis 15. Oktober eines Jahres erteilt wird.

(6) Ist abzusehen, dass die Sondernutzung auf unbestimmte Dauer langfristig bestehen bleibt, z. B. bei festen Bauteilen, so kann an Stelle der laufenden Jahreszahlung nach Maßgabe des Einzelfalls ein Ablösebetrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag wird aus der Jahresgebühr und der voraussichtlichen Nutzungsdauer errechnet.

(7) Bei Veranstaltungen, die großflächig öffentlichen Straßenraum in Anspruch nehmen und mehr als eine Woche, höchstens vier Wochen dauern, kann auf Antrag hin folgende Gebührenrechnung genehmigt werden:

1. Woche	100 % des Satzes
2. Woche	50 %
3. Woche	50 %
4. Woche	50 %.

§ 10 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:

- a) durch Behörden, ausgenommen wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Bundespost, Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass die einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können,

Für die Berechnung der Gebühr pro Quadratmeter ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.

(5) Bei wöchentlichen und monatlichen Zeiteinheiten gilt jede angefangene Woche bzw. jeder angefangene Monat als volle Einheit. Maßgebend für die Berechnung ist der Wochen- oder Kalendertag, an dem die Sondernutzung beginnt. Ausgenommen ist die Bestuhlung zu gewerblichen Zwecken, wenn eine Pauschalgenehmigung vom 1. Mai bis 31. Oktober eines Jahres erteilt wird.

§ 10 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:

- a) durch Behörden, ausgenommen wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, es sei denn, dass die einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können,

- b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen,
- c) durch die Stadtverordnetenversammlung, ihre Gremien und die Stadtverwaltung,
- d) durch Träger kultureller Veranstaltungen soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden,
- e) durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.

(2) Im Übrigen kann der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 nicht aus.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen,
- c) durch die Stadtverordnetenversammlung, ihre Gremien und **durch die Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam,**
- d) durch Träger kultureller Veranstaltungen soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden,
- e) durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.

(2) Im Übrigen kann der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 nicht aus.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in **dessen** Interesse **sie ausgeübt wird.**

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder spätestens zum im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum zu entrichten. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 13 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren für den zurückliegenden Zeitraum. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren endet dann mit Ablauf des Monats, in dem die Landeshauptstadt Potsdam über die Aufgabe schriftlich unterrichtet wurde.

(2) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis für mehr als drei Tage aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(3) Zuviel entrichtete Gebühren werden nur erstattet, soweit der zu erstattende Betrag 5,00 EUR übersteigt.

§ 14 Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Landeshauptstadt Potsdam den nicht ordnungsgemäßen Zustand beseitigen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisberechtigte.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt wurden, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.

(2) Die Gebühren sind **zwei Wochen nach** Bekanntgabe des Gebührenbescheides **fällig** oder spätestens zum im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum zu entrichten.

§ 13 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren für den zurückliegenden Zeitraum. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren endet dann mit Ablauf des Monats, in dem die **die Erlaubnis erteilende Organisationseinheit** der Landeshauptstadt Potsdam über die Aufgabe schriftlich unterrichtet wurde.

(2) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die **Landeshauptstadt** eine Sondernutzungserlaubnis für mehr als drei Tage aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(3) Zuviel entrichtete Gebühren werden nur erstattet, soweit der zu erstattende Betrag 5,00 EUR übersteigt.

§ 14 Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Landeshauptstadt Potsdam den nicht ordnungsgemäßen Zustand beseitigen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisberechtigte.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt wurden, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.

2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt wurden, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam vom 24.02.1995 (Amtsblatt für die Stadt Potsdam Nr. , S.) außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam

Öffentlich bekannt gemacht am 29.11.2001 im
Amtsblatt für die Stadt Potsdam.

2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt wurden, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

- Anlagen
- 1 Gebührentarif
 - 2a Zonenplan für Handel,
Dienstleistungen und
Veranstaltungen
 - 2b Straßenverzeichnis - Handel,
Dienstleistungen und
Veranstaltungen
 - 3a Zonenplan für Baustellen -
Gesamtansicht
 - 3b Zonenplan für Baustellen – Detail
Innenstadt
 - 3c Straßenverzeichnis – Baustellen

Synopse zum Gebührenteil der Satzung über Sondernutzung

Übersicht über die Änderungen zur Gebührenbemessung

Gebührenteil - Handel/Dienstleistung

Handel/ Dienstleistungen	Schematische Darstellung der neuen Zonierung		
Neugliederung des Stadtgebietes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Flächenwertigkeiten in Abhängigkeit von Lage und Nutzung	"Neue Satzung"		
	Zone 1	Zone 2	Zone 3
	Brandenburger Str. + Vorplatz Brandenburger Tor	Innenstadt	"übriges Stadtgebiet"
	"Alte Satzung"		
	Brandenburger Str.	Karl-Liebknecht- Straße	"übriges Stadtgebiet"
	Bereich	Bereich	Bereich

Synopse zum Gebührenteil der Satzung über Sondernutzung

Übersicht über die Änderungen zur Gebührenbemessung

Gebührenteil - Veranstaltungen

Veranstaltungen		Schematische Darstellung der neuen Zonierung		
Neugliederung des Stadtgebietes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Flächenwertigkeiten in Abhängigkeit von Lage und Nutzung	"Neue Satzung"			
	Zone 1	Zone 2	Zone 3	
	Brandenburger Str. + Vorplatz Brandenburger Tor	Innenstadt	"übriges Stadtgebiet"	
	"Alte Satzung"			
	gesamte Stadtgebiet			

Synopse zum Gebührenteil der Satzung über Sondernutzung

Übersicht über die Änderungen zur Gebührenbemessung

Gebührenteil - Baustellen

Baustellen		Schematische Darstellung der neuen Zonierung			
Neugliederung des Stadtgebietes unter Berücksichtigung von Straßenkategorien und Verkehrsverhältnissen	"Neue Satzung"				
	Zone 1	Zone 2	Zone 3		
	Innenstadtring	Blaues Netz	"übriges Stadtgebiet"		
Untergliederung der Straßenbestandteile nach Art und Funktion	Fahrbahn		Fahrbahn		
	Gehweg / Radweg / Nebenanlagen		Gehweg / Radweg / Nebenanlagen		
"Alte Satzung"					
		Bundesstraße	Landstraße	Gemeindestraße	
		bisher keine Flächendifferenzierungen			

Synopse zum Gebührenteil der Satzung über Sondernutzung

Gebührenteil - Handel/Dienstleistung

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Zone 1 Brandenburger Straße		Zone 2 Innenstadt		Zone 3 übriges Stadtgebiet		Bemerkungen
			Neu: Unterteilung in 3 neue Stadtbereiche / -zonen						
			Gebühr	Mindestgebühr	Gebühr	Mindestgebühr	Gebühr	Mindestgebühr	
1.	Gastronomische Nutzung, Tische und Sitzgelegenheiten einschl. dekorativen und abgrenzenden Zubehör (z.B. Blumenschalen, Schirme u.a.)								inhaltliche Präzisierung des Gebührenmerkmals
1.1	Wochensatz	m ² x Woche	2,40 €	12,00 €	1,75 €	10,50 €	1,65 €	9,00 €	neues Gebührenmerkmal innerhalb der Saison
			-	-	-	-	-	-	bisher keine wöchentl. Regelung <u>innerhalb der Saison</u> existent
1.2	Monatssatz	m ² x Monat	9,60 €	57,60 €	7,00 €	42,00 €	6,60 €	36,00 €	
			8,00 €	51,00 €	6,00 €	36,00 €	6,00 €	36,00 €	
1.3	Pauschalgebühr für die Zeit vom 01.05. - 31.10. eines Jahres (Saison)	m ² x Saison	40,32 €	258,00 €	29,00 €	174,00 €	27,70 €	165,00 €	Anpassung der Saisondauer
			36,00 €	215,00 €	25,00 €	148,00 €	25,00 €	148,00 €	

Gebühren alt - bedingte Vergleichbarkeit mit Neugebühren

Gebühren alt - direkte Vergleichbarkeit mit Neugebühren

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Zone 1 Brandenburger Straße		Zone 2 Innenstadt		Zone 3 übriges Stadtgebiet		Bemerkungen
			Neu: Unterteilung in 3 neue Stadtbereiche / -zonen						
			Gebühr	Mindestgebühr	Gebühr	Mindestgebühr	Gebühr	Mindestgebühr	
2.	Warenpräsentation in Verbindung mit Geschäftslokalen	m² x Monat	7,20 €	14,40 €	4,60 €	9,20 €	4,40 €	8,80 €	
			6,00 €	12,00 €	4,00 €	8,00 €	4,00 €	8,00 €	
3.	Verkaufseinrichtungen (z.B. Imbiss, Speisen, Getränke, Eis, Blumen..)								
3.1	Verkaufsstand								neu: klare Trennung von Verkaufsstand und Verkaufskfz/Anhänger; vormals Zuschlag von 20% für Fahrzeuge/Container
3.1.1	Tagessatz	m² x Tag	6,00 €	12,00 €	2,90 €	5,80 €	2,75 €	5,50 €	
			5,00 €	10,00 €	2,50 €	5,00 €	2,50 €	5,00 €	
3.1.2	Monatssatz	m² x Monat	31,20 €	-	15,00 €	-	14,30 €	-	
			31,00 €	-	13,00 €	-	13,00 €	-	
3.1.3	Jahressatz	m² x Jahr	365,00 €	-	176,00 €	-	167,00 €	-	
			368,00 €	-	153,00 €	-	153,00 €	-	
3.2	Verkaufs-Kfz-/Anhänger								neu: Verkaufs- Kfz/Anhänger
3.2.1	Tagessatz	m² x Tag	7,20 €	14,40 €	3,40 €	6,80 €	3,00 €	6,00 €	
			5,00 €	10,00 €	2,50 €	5,00 €	2,50 €	5,00 €	
3.2.2	Monatssatz	m² x Monat	37,50 €	-	17,70 €	-	15,60 €	-	
			31,00 €	-	13,00 €	-	13,00 €	-	
3.2.3	Jahressatz	m² x Jahr	438,75 €	-	208,00 €	-	183,00 €	-	
			368,00 €	-	153,00 €	-	153,00 €	-	
3.3	Kleinsthändler bis 2,0 m² Nutzungsfläche	täglich	1,20 €	10,00 €	1,15 €	10,00 €	1,10 €	10,00 €	Anpassung der zulässigen Nutzungsfläche
			1,00 €	-	1,00 €	-	1,00 €	-	

Gebühren alt - bedingte Vergleichbarkeit mit Neugebühren

Gebühren alt - direkte Vergleichbarkeit mit Neugebühren

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Brandenburger Straße		Innenstadt		übriges Stadtgebiet		Bemerkungen
			Zone 1		Zone 2		Zone 3		
			Gebühr	Mindestgebühr	Gebühr	Mindestgebühr	Gebühr	Mindestgebühr	
Neu: Unterteilung in 3 neue Stadtbereiche / -zonen									
3.4	mobiler Verkaufsstand/ z.B. Fahrrad oder Bauchladen								
3.4.1	Tagessatz	m ² x Tag	4,80 €	10,00 €	2,30 €	10,00 €	2,20 €	10,00 €	neues Gebührenmerkmal: Zusammenlegung von vormals Fahrrad, Bauchladen und mobilen Verkaufsstand - Vergleichbarkeit daher nicht gegeben
			-	-	-	-	-	-	
3.4.2	Monatssatz	m ² x Monat	37,00 €	-	15,00 €	-	14,30 €	-	
			-	-	-	-	-	-	
3.5	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m ² x Tag	0,15 €	49,00 €	0,15 €	49,00 €	0,15 €	49,00 €	
		m ² x Tag	0,13 €	41,00 €	0,13 €	41,00 €	0,13 €	41,00 €	

 Gebühren alt - bedingte Vergleichbarkeit mit Neugebühren

 Gebühren alt - direkte Vergleichbarkeit mit Neugebühren

Gebührenteil - Veranstaltungen

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Brandenburger Straße		Innenstadt		übriges Stadtgebiet	
			Zone 1		Zone 2		Zone 3	
			Gebühr	Mindestgebühr	Gebühr	Mindestgebühr	Gebühr	Mindestgebühr
Neu: Unterteilung in 3 neue Stadtbereiche / -zonen								
4.	Kleinkunst / Darbietung	täglich	6,00 €	10,00 €	5,75 €	10,00 €	5,50 €	10,00 €
			5,00 €	10,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €	10,00 €
5.	Verteilen von Handzettel oder Werbematerial	Person x Tag	6,00 €	10,00 €	5,75 €	10,00 €	5,50 €	10,00 €
			5,00 €	10,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €	10,00 €
6.	Werbeveranstaltung / Werbefahrzeuge und Stände	m² x Tag	3,00 €	10,00 €	2,90 €	10,00 €	2,75 €	10,00 €
			2,50 €	10,00 €	2,50 €	10,00 €	2,50 €	10,00 €
7.	Wochen- Spezial- und Traditionsmärkte (gewerberechtl. festgesetzte Märkte)	m² x Tag	0,60 €	25,00 €	0,55 €	25,00 €	0,50 €	25,00 €
8.	Trödelmärkte	m² x Tag	0,30 €	15,00 €	0,28 €	15,00 €	0,25 €	15,00 €
9.	Schauspielveranstaltungen in Aufbauten bis 200 m²	m² x Tag	0,30 €	15,00 €	0,28 €	15,00 €	0,25 €	15,00 €
10.	Schaustellereinrichtungen (Karussell o.a.)	m² x Tag	0,60 €	25,00 €	0,55 €	25,00 €	0,50 €	25,00 €
11.	Nutzung der Straße für Filmaufnahmen je Drehort	Tag	65,00 €		65,00 €		65,00 €	

neue klar definierte Gebührenmerkmale von Nr. 7 bis 11 - eine Vergleichbarkeit ist nicht gegeben

 Gebühren alt - bedingte Vergleichbarkeit mit Neugebühren

 Gebühren alt - direkte Vergleichbarkeit mit Neugebühren

Gebührenteil - Baustellen

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Innenstadtring Zone 1		Blaues Netz Zone 2		übriges Stadtgebiet Zone 3		
			Gebühr	Mindestgebühr	Gebühr	Mindestgebühr	Gebühr	Mindestgebühr	
12.	Baubuden, Gerüste, Baustofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten einschl. WC mit und ohne Bauzaun je angef. m² Grundfläche	wöchentlich							Aufgrund der neuen Unterteilung in drei neue Stadtbereiche / -zonen und der Unterscheidung nach Straßenbestandteilen ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben.
12.1	Fahrbahn		3,00 €	15,00 €	2,50 €	15,00 €	2,20 €	10,00 €	
12.2	Gehweg, Radweg, Nebenanlagen		2,50 €	15,00 €	2,30 €	15,00 €	2,00 €	10,00 €	
13.	Aufstellen eines Containers je Stück	wöchentlich							neues Gebührenmerkmal - Vergleichbarkeit nicht gegeben
13.1	bis 10 m³ Inhalt		15,00 €		13,00 €		10,00 €		
13.2	über 10m³ Inhalt		20,00 €		16,00 €		12,00 €		
14	Aufständering – oder Hilfskonstruktionen für provisorische Medienführungen je Stück	wöchentlich	2,50 €	10,00 €	2,30 €	10,00 €	2,00 €	10,00 €	

 Gebühren alt - bedingte Vergleichbarkeit mit Neugebühren

 Gebühren alt - direkte Vergleichbarkeit mit Neugebühren

Gebührenteil - Sonstiges

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Sondernutzungsgebühr für das gesamte Stadtgebiet			
			Gebühr	Mindestgebühr		
15.	Aufstellung mobiler Toiletten je angef. m² Grundfläche	Woche	2,00 €	10,00 €	neues Gebührenmerkmal -Vergleichbarkeit nicht gegeben	
16.	Automaten, Vitrienen	m² x Jahr	37,20 €	37,20 €		
			31,00 €	31,00 €		
17.	Abstellung von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen					
17.1	Pkw oder Einachsanhänger	täglich	3,00 €	30,00 €		
			2,50 €	25,00 €		
17.2	Lkw oder mehrachsige Anhänger	täglich	6,00 €	30,00 €		
			5,00 €	51,00 €		
17.3	Krafträder	täglich	1,20 €	12,00 €		
			1,00 €	10,00 €		
18.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter eine andere Nummer des Tarifs fällt (z.B. keine kommerzielle Nutzung und Lagerung von Aussenbestuhlung, Sonnenschirmen)	m² x Tag	0,50 €	15,00 €		
			0,50 €	15,00 €		
19.	Werbeanlagen/Aufsteller					
19.1	Einrichtung	m² x Tag	6,00 €	10,00 €		
			5,00 €	-		
20.	Maste je Stck	wöchentlich	4,00 €	10,00 €		
		jährlich	4,00 €	-		bedingte Vergleichbarkeit aufgrund der Anpassung des Gebührenmaßstabes

 Gebühren alt - bedingte Vergleichbarkeit mit Neugebühren

 Gebühren alt - direkte Vergleichbarkeit mit Neugebühren

Satzung

über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32)
- §§ 18, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 385) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 27)
- §§ 8, 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie im § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen aller Art (z. B. Kulturprogramme, Märkte, Volksfeste), die die Landeshauptstadt Potsdam selbst durchführt.

(4) Der Plakatanschlag auf öffentlichen Straßen ist kein Gegenstand der Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Landeshauptstadt Potsdam. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Werbeanlagen;
- b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und

ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;

- c) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten, mobile werbefreie Fahrradständer;
- d) das Verteilen von Informationsmaterial und Umherziehen mit Informationstafeln, die politischen oder religiösen Zwecken dienen.

(2) Nach Abs. 1 können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Diese ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam zu stellen.

Er ist durch Zeichnungen und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer Beschädigung verbunden, so muss im Antrag enthalten sein, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn das für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Landeshauptstadt Potsdam keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.

(5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Landeshauptstadt Potsdam freizustellen.

§ 9 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs zur Sondernutzungsatzung Anlage 1 erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Rechnungsendbeträge werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

(2) Das Recht der Landeshauptstadt Potsdam, nach § 18 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes bzw. § 8 Abs. 2 a des Bundesfernstraßengesetzes Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzung nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus benutzt, so ist die tatsächlich benutzte Fläche maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr pro Quadratmeter ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.

(5) Bei wöchentlichen und monatlichen Zeiteinheiten gilt jede angefangene Woche bzw. jeder angefangene Monat als volle Einheit. Maßgebend für die Berechnung ist der Wochen- oder Kalendertag, an dem die Sondernutzung beginnt. Ausgenommen ist die Bestuhlung zu gewerblichen Zwecken, wenn eine Pauschalgenehmigung vom 1. Mai bis 31. Oktober eines Jahres erteilt wird.

§ 10 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:

- a) durch Behörden, ausgenommen wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, es sei denn, dass die einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können,
- b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen,
- c) durch die Stadtverordnetenversammlung, ihre Gremien und durch die Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam,
- d) durch Träger kultureller Veranstaltungen soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden,
- e) durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.

(2) Im Übrigen kann der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 nicht aus.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

a) der Antragsteller,

b) der Erlaubnisnehmer,

c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie ausgeübt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig oder spätestens zum im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum zu entrichten.

§ 13 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren für den zurückliegenden Zeitraum. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren endet dann mit Ablauf des Monats, in dem die die Erlaubnis erteilende Organisationseinheit der Landeshauptstadt Potsdam über die Aufgabe schriftlich unterrichtet wurde.

(2) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Landeshauptstadt Potsdam eine Sondernutzungserlaubnis für mehr als drei Tage aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(3) Zuviel entrichtete Gebühren werden nur erstattet, soweit der zu erstattende Betrag 5,00 EUR übersteigt.

§ 14 Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Landeshauptstadt Potsdam den nicht ordnungsgemäßen Zustand beseitigen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisberechtigte.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt wurden, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.

2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt wurden, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

- Anlagen
- 1 Gebührentarif
 - 2a Zonenplan für Handel, Dienstleistungen und Veranstaltungen
 - 2b Straßenverzeichnis - Handel, Dienstleistungen und Veranstaltungen
 - 3a Zonenplan für Baustellen - Gesamtansicht
 - 3b Zonenplan für Baustellen – Detail Innenstadt
 - 3c Straßenverzeichnis – Baustellen

Gebührenteil - Handel/Dienstleistung

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Zone 1 Brandenburger Straße		Zone 2 Innenstadt		Zone 3 übriges Stadtgebiet	
			Gebühr	Mindest- gebühr	Gebühr	Mindest- gebühr	Gebühr	Mindest- gebühr
1.	Gastronomische Nutzung, Tische und Sitzgelegenheiten einschl. dekorativen und abgrenzenden Zubehör (z.B. Blumenschalen, Schirme u.a.)							
1.1	Wochensatz	m ² x Woche	2,40 €	12,00 €	1,75 €	10,50 €	1,65 €	9,00 €
1.2	Monatssatz	m ² x Monat	9,60 €	57,60 €	7,00 €	42,00 €	6,60 €	36,00 €
1.3	Pauschalgebühr für die Zeit vom 01.05. - 31.10. eines Jahres (Saison)	m ² x Saison	40,32 €	258,00 €	29,00 €	174,00 €	27,70 €	165,00 €
2.	Warenpräsentation in Verbindung mit Geschäftslokalen	m ² x Monat	7,20 €	14,40 €	4,60 €	9,20 €	4,40 €	8,80 €
3.	Verkaufseinrichtungen (z.B. Imbiss, Speisen, Getränke, Eis, Blumen..)							
3.1	Verkaufsstand							
3.1.1	Tagessatz	m ² x Tag	6,00 €	12,00 €	2,90 €	5,80 €	2,75 €	5,50 €
3.1.2	Monatssatz	m ² x Monat	31,20 €	-	15,00 €	-	14,30 €	-
3.1.3	Jahressatz	m ² x Jahr	365,00 €	-	176,00 €	-	167,00 €	-
3.2	Verkaufs-Kfz-/Anhänger							
3.2.1	Tagessatz	m ² x Tag	7,20 €	14,40 €	3,40 €	6,80 €	3,00 €	6,00 €
3.2.2	Monatssatz	m ² x Monat	37,50 €	-	17,70 €	-	15,60 €	-
3.2.3	Jahressatz	m ² x Jahr	438,75 €	-	208,00 €	-	183,00 €	-
3.3	Kleinsthändler bis 2,0 m ² Nutzungsfläche	täglich	1,20 €	10,00 €	1,15 €	10,00 €	1,10 €	10,00 €
3.4	mobiler Verkaufsstand/ z.B. Fahrrad oder Bauchladen							
3.4.1	Tagessatz	m ² x Tag	4,80 €	10,00 €	2,30 €	10,00 €	2,20 €	10,00 €
3.4.2	Monatssatz	m ² x Monat	37,00 €	-	15,00 €	-	14,30 €	-
3.5	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m ² x Tag	0,15 €	49,00 €	0,15 €	49,00 €	0,15 €	49,00 €

Gebührenteil - Veranstaltungen

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Zone 1 Brandenburger Straße		Zone 2 Innenstadt		Zone 3 übriges Stadtgebiet	
			Gebühr	Mindest- gebühr	Gebühr	Mindest- gebühr	Gebühr	Mindest- gebühr
4.	Kleinkunst / Darbietung	täglich	6,00 €	10,00 €	5,75 €	10,00 €	5,50 €	10,00 €
5.	Verteilen von Handzettel oder Werbematerial	Person x Tag	6,00 €	10,00 €	5,75 €	10,00 €	5,50 €	10,00 €
6.	Werbeveranstaltung / Werbefahrzeuge und Stände	m ² x Tag	3,00 €	10,00 €	2,90 €	10,00 €	2,75 €	10,00 €
7.	Wochen- Spezial- und Traditionsmärkte (gewerberechtl. festgesetzte Märkte)	m ² x Tag	0,60 €	25,00 €	0,55 €	25,00 €	0,50 €	25,00 €
8.	Trödelmärkte	m ² x Tag	0,30 €	15,00 €	0,28 €	15,00 €	0,25 €	15,00 €
9.	Schauspielveranstaltungen in Aufbauten bis 200 m ²	m ² x Tag	0,30 €	15,00 €	0,28 €	15,00 €	0,25 €	15,00 €
10.	Schaustellereinrichtungen (Karussell o.a.)	m ² x Tag	0,60 €	25,00 €	0,55 €	25,00 €	0,50 €	25,00 €
11.	Nutzung der Straße für Filmaufnahmen je Drehort	Tag	65,00 €		65,00 €		65,00 €	

Gebührenteil - Baustellen

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Zone 1 Innenstadtring		Zone 2 Blaues Netz		Zone 3 übriges Stadtgebiet	
			Gebühr	Mindest- gebühr	Gebühr	Mindest- gebühr	Gebühr	Mindest- gebühr
12.	Baubuden, Gerüste, Baustofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten einschl. WC mit und ohne Bauzaun je angef. m ² Grundfläche	wöchentlich						
12.1	Fahrbahn		3,00 €	15,00 €	2,50 €	15,00 €	2,20 €	10,00 €
12.2	Gehweg, Radweg, Nebenanlagen		2,50 €	15,00 €	2,30 €	15,00 €	2,00 €	10,00 €
13.	Aufstellen eines Containers je Stück	wöchentlich						
13.1	bis 10 m ³ Inhalt		15,00 €		13,00 €		10,00 €	
13.2	über 10m ³ Inhalt		20,00 €		16,00 €		12,00 €	
14	Aufständering – oder Hilfskonstruktionen für provisorische Medienführungen je Stück	wöchentlich	2,50 €	10,00 €	2,30 €	10,00 €	2,00 €	10,00 €

Gebührenteil - Sonstiges

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Sondernutzungsgebühr für das gesamte Stadtgebiet	
			Gebühr	Mindestgebühr
15.	Aufstellung mobiler Toiletten je angef. m ² Grundfläche	Woche	2,00 €	10,00 €
16.	Automaten, Vitrinen	m ² x Jahr	37,20 €	37,20 €
17.	Abstellung von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen			
17.1	Pkw oder Einachsanhänger	täglich	3,00 €	30,00 €
17.2	Lkw oder mehrachsige Anhänger	täglich	6,00 €	60,00 €
17.3	Krafträder	täglich	1,20 €	12,00 €
18.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter eine andere Nummer des Tarifs fällt (z.B. keine kommerzielle Nutzung und Lagerung von Aussenbestuhlung, Sonnenschirmen)	m ² x Tag	0,50 €	15,00 €
19.	Werbeanlagen/Aufsteller			
19.1	Einrichtung	m ² x Tag	6,00 €	10,00 €
20.	Maste je Stck	wöchentlich	4,00 €	10,00 €

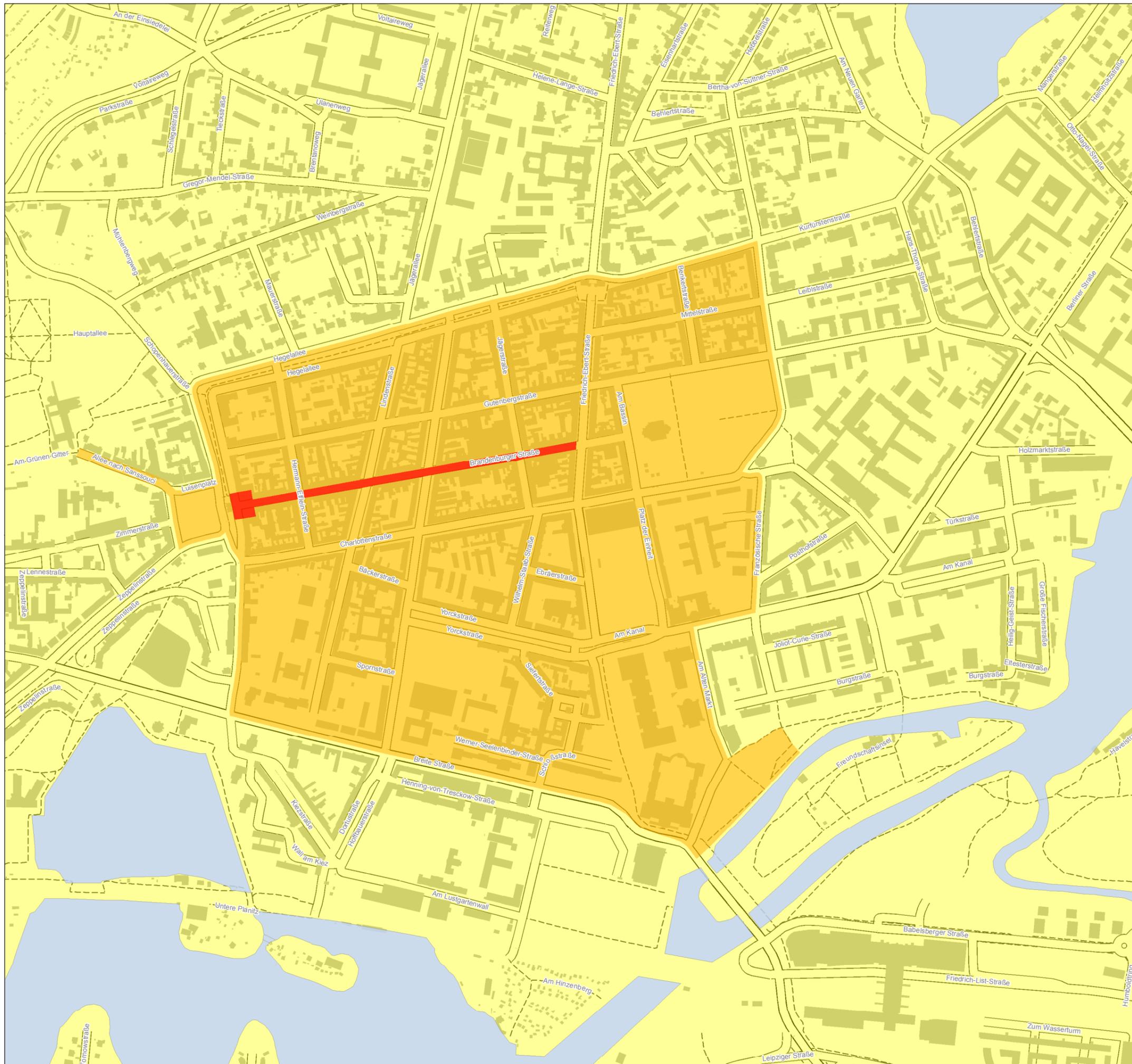
Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam

Anlage 2a

Handel / Dienstleistungen und Veranstaltungen

-  Zone 1 - Brandenburger Straße
-  Zone 2 - Innenstadt
-  Zone 3 - übriges Stadtgebiet

Kartengrundlage: DLM
© GeoBasis-DE/LGB



Straßenverzeichnis für Handel, Dienstleistungen und Veranstaltungen

Zone 1: „Brandenburger Straße“

Die Brandenburger Straße (Fußgängerzone) wird begrenzt durch die Schopenhauerstraße (einschl. Vorplatz am Brandenburger Tor) und Friedrich-Ebert-Straße.

Zone 2: „Innenstadt“

Das von folgenden Straßenzügen umschlossene Gebiet der Innenstadt einschließlich dieser Straßen:

Schopenhauerstraße,
Hegelallee,
Kurfürstenstraße,
Hebbelstraße,
Französische Straße,
Am Kanal,
Am Alten Markt,
Braucherstraße,
Uferpromenade an der Alten Fahrt,
Breite Straße,
Schopenhauerstraße,
Zeppelinstraße,
Luisenplatz und
Allee nach Sanssouci

Zone 3: „Übriges Stadtgebiet“

Alle übrigen öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze außerhalb der Zonen I und II bis zur Stadtgrenze.

Die Übersicht der Zonen ist in der Anlage 2a dargestellt.

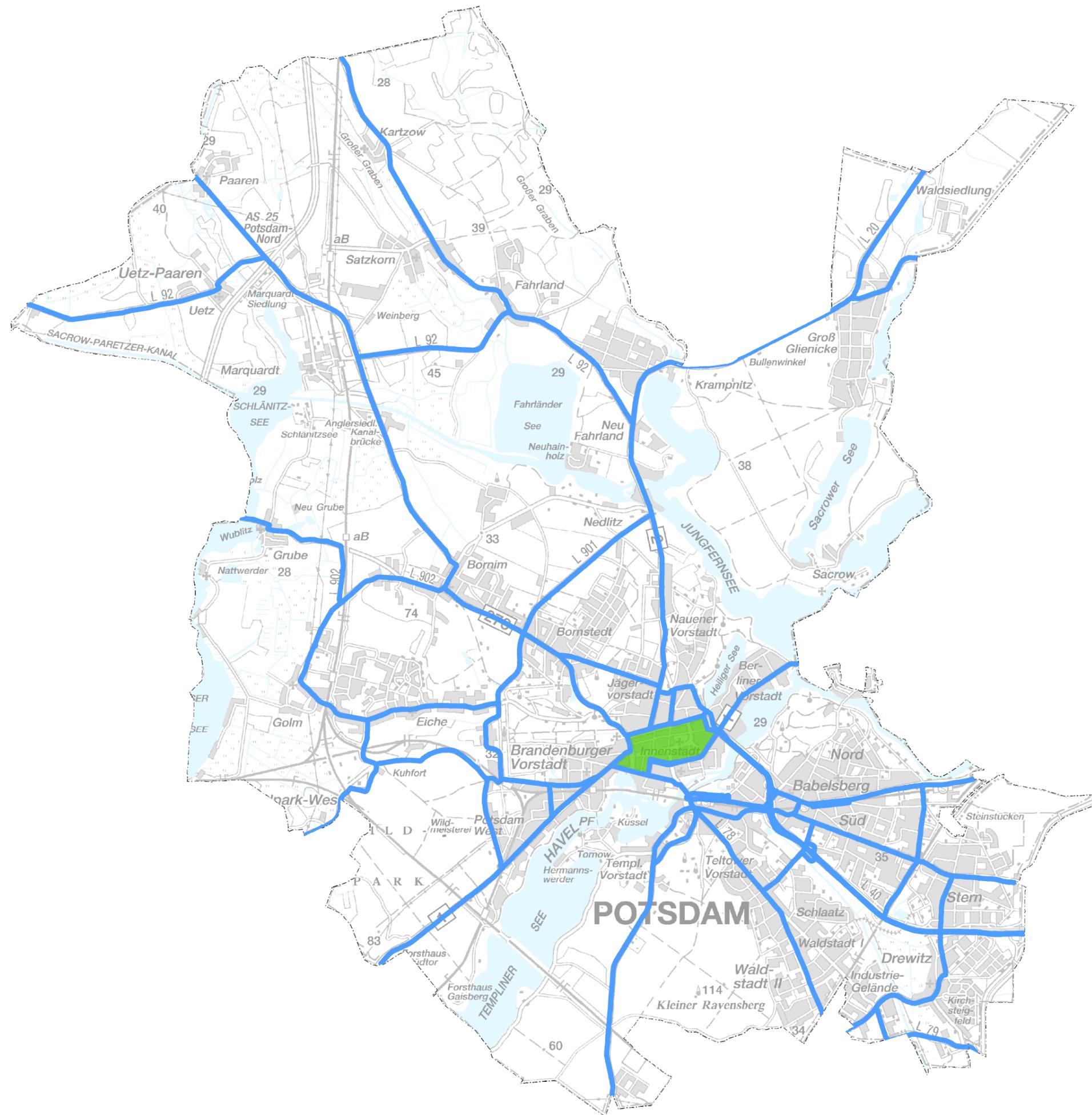
**Satzung über Sondernutzung
an öffentlichen Straßen
der Landeshauptstadt Potsdam**

Anlage 3a

Baustellen (Gesamtansicht)

-  Zone 1 - Innenstadtbereich
-  Zone 2 - Blaues Netz
-  Zone 3 - übriges Stadtgebiet

Kartengrundlage: DLM
© GeoBasis-DE/LGB





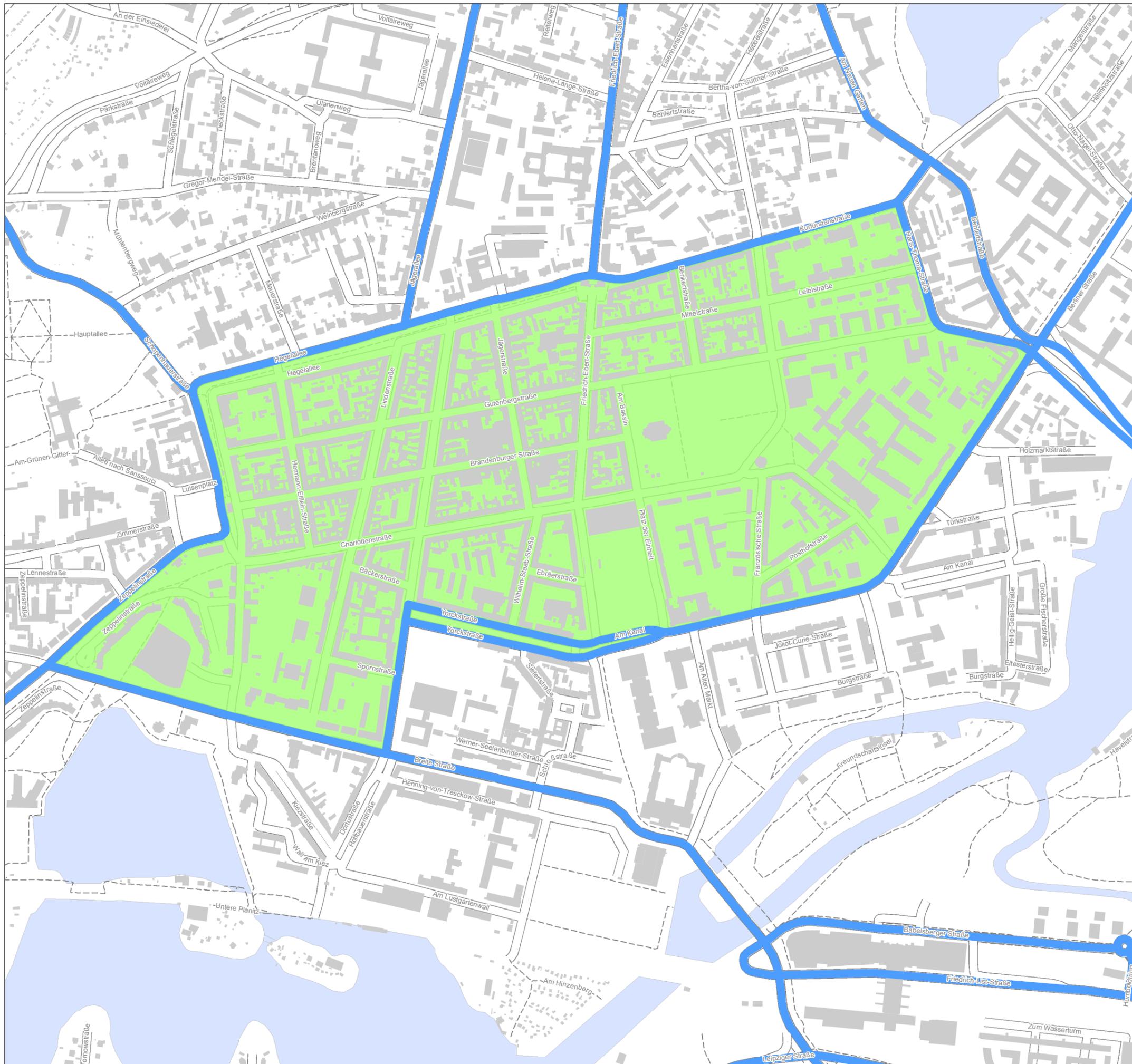
**Satzung über Sondernutzung
an öffentlichen Straßen
der Landeshauptstadt Potsdam**

Anlage 3b

**Baustellen
(Detailansicht Innenstadt)**

-  Zone 1 - Innenstadtbereich
-  Zone 2 - Blaues Netz
-  Zone 3 - übriges Stadtgebiet

Kartengrundlage: DLM
© GeoBasis-DE/LGB



Straßenverzeichnis für Baustellen

Zone 1: „Innenstadtbereich“

Der Innenstadtbereich wird begrenzt durch die Hegelallee, Kurfürstenstraße, die Hans-Thoma-Straße, Berliner Straße, die Straße Am Kanal, die Yorckstraße, die Dortustraße, die Breite Straße, die Zeppelinstraße und die Schopenhauerstraße.

Zone 2: „Blaues Netz“

Das Blaue Netz umfasst die Straßen:

Alleestraße
Am Buchhorst
Am Kanal
Am Neuen Garten
Amundsenstraße
August-Bebel-Straße (Rudolf-Breitscheid-Straße – Großbeerenstraße)
Babelsberger Straße
Behlertstraße (Am Neuen Garten – Berliner Straße)
Berliner Straße
Bornimer Chaussee (Golm)
Bornstedter Straße
Brauhausberg
Breite Straße
Charlottenstraße (Hebbelstraße – Friedrich-Ebert-Straße)
Dortustraße (Yorckstraße – Breite Straße)
Friedrich-Ebert-Straße (Alleestraße – Hegelallee)
Friedrich-Ebert-Straße (Charlottenstraße – Yorkstraße)
Friedrich-List-Straße
Forststraße
Geiselbergstraße (Bornimer Chaussee – Reiherbergstraße)
Geschwister-Scholl-Straße
Golmer Chaussee
Großbeerenstraße
Gutenbergstraße (Hans-Thoma-Straße – Berliner Straße)
Hans-Thoma-Straße
Hebbelstraße (Kurfürstenstraße – Charlottenstraße)
Hegelallee
Heinrich-Mann-Allee
Horstweg
Hugstraße (Potsdamer-Straße – Mitschurinstraße)
Jägerallee
Kaiser-Friedrich-Straße
Karl-Liebknecht-Straße (Rudolf-Breitscheid-Straße – Großbeerenstraße)
Kastanienallee (Geschwister-Scholl-Straße – Zeppelinstraße)
Kuhfortdamm
Kurfürstenstraße
Ketziner Straße
Leipziger Straße

Marquardter Straße
Michendorfer Chaussee
Nedlitzer Straße
Neuendorfer Straße (Großbeerenstraße – Zum Kirchsteigfeld)
Pappelallee
Paretzer Straße
Potsdamer Chaussee (Groß Glienicke)
Potsdamer Straße
Potsdamer Straße (Paretz)
Reiterweg
Rudolf-Breitscheid-Straße
Rückertstraße (Marquardter Chaussee – Potsdamer Straße)
Marquardter Chaussee
Nuthedamm
Nuthestraße
Sternstraße (Zum Kirchsteigfeld – Nuthedamm)
Tschudistraße
Uetzer Dorfstraße
Verkehrshof
Werderscher Damm
Wetzlarer Straße
Wublitzstraße
Yorkstraße
Zeppelinstraße
Zum Kirchsteigfeld

Die Zone 2 beinhaltet den gesamten Straßenraum der vorgenannten Straßen bis zur Grundstücksgrenze.

Zone 3: „Übriges Stadtgebiet“

Alle übrigen öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze außerhalb der Zonen I und II bis zur Stadtgrenze.

Die Übersicht der Zonen ist in der Anlage 3a und 3b dargestellt.

Auswertung der Stellungnahmen von Wirtschafts- und Interessensverbänden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Die Wirtschafts- und Interessensverbände, deren Wirkungsbereich von der neuen Sondernutzungssatzung berührt wird, wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Übergabe der Unterlagen am 17.11.2015 und einem Erörterungstermin am 08.12.2015 beteiligt. Im Anschluss des Erörterungstermins wurden die Beteiligten mit Schreiben vom 09.12.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.01.2016 aufgefordert.

Das Beteiligungsverfahren wurde in enger Zusammenarbeit mit Bereich Wirtschaftsförderung und dem Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen durchgeführt.

Beteiligt wurden:

- HBB (Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.)
- IHK (Industrie- und Handelskammer Potsdam)
- DeHoGa (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband Brandenburg e. V.)
- AG Innenstadt Potsdam e.V.
- AG Babelsberg (Aktionsgemeinschaft Babelsberg e.V.)
- AG Holländisches Viertel

Folgende Institutionen gaben eine Stellungnahme ab:

- HBB
- IHK

Zu diesen beiden Stellungnahmen wurde nachstehend die erforderliche/ gebotene Abwägung und Bewertung durchgeführt.

1. Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., mit Schreiben vom 14.01.2016

Vorschlag:

Der Handelsverband verweist auf die wichtige Rolle des Handels für die Stadt Potsdam, insbesondere des Einzelhandels für den Innenstadtbereich. Der Verband empfiehlt einen achtsamen Umgang mit den Gebührentarifen i.V.m. dem „Zukunftsprogramm 2019“, um eine weitere positive Entwicklung nicht zu gefährden.

Bewertung:

Im Hinblick auf die seit 2001 unveränderten Gebühren ist eine maßvolle Anhebung einzelner Gebührensätze vorgesehen. Die Grundlage der ca. 15%igen Anhebung entspricht den Ansätzen des Beschlusses zum Zukunftsprogramm 2019 (DS 14/SVV/1090) und liegt deutlich unterhalb der in dieser Zeitspanne von 15 Jahren zu verzeichnenden Inflationsrate.

Der Satzungsentwurf berücksichtigt bereits die gegebene Empfehlung und bleibt unverändert.

2. IHK Potsdam, mit Schreiben vom 18.01.2016

1. Vorschlag:

Die IHK hält die Abgrenzung der Zone 2 „Innenstadt“ (s. Satzung - Anlage 2a) für zu weitreichend und schlägt vor, Teilbereiche der Zone 2 abzustufen und in Zone 3 aufzunehmen. Bei der zu prüfenden Abstufung handelt es sich um zwei Teilbereiche der Zone 2.

Der Erste Teilbereich umfasst den Großteil des Französischen Quartiers, welcher durch die Straßen – Gutenbergstraße, Hebbelstraße, Französische Straße, Am Kanal, Platz der Einheit, Charlottenstraße und entlang der östlichen Grenze des Platzes Am Bassin bis zur Gutenbergstraße eingegrenzt wird.

Der zweite Teilbereich umfasst den südwestlichen Teil des Innenstadtbereiches ab der Charlottenstraße bis Breite Straße. Konkret beschrieben wird dieser Bereich durch die Eingrenzung der Straßen Charlottenstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Breite Straße und Schopenhauerstraße.

Bewertung:

Im Satzungsentwurf wurde mit Bildung der Gebührenzonen die Gebührenhöhe in Abhängigkeit der unterschiedlichen Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie der Lage und dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners festgesetzt.

Die Abstufung der beiden genannten Teilbereiche in eine gebührentechnische günstigere Zone würde im einheitlich zu betrachtenden Innenstadtbereich zu einer Verzerrung führen. Eine zukünftige Verschiebung von Sondernutzungsstandorten in die genannten Teilbereiche, welche derzeit mit noch nicht sehr zahlreichen vorhandenen Sondernutzungen geprägt sind, wäre die Folge.

Eine derartige Differenzierung im Innenstadtbereich mit gleichartigem geprägtem Gebietscharakter ist auch unter dem Aspekt einer möglichst verzerrungsfreien gesamtheitlichen Anhebung der Gebührensätze abzulehnen.

Die angeregte Maßnahme würde auch beispielhaft im genannten ersten Teilbereich eine Ungleichbehandlung z.B. zwischen dem Alten Markt und dem Neuen Markt nach sich ziehen. Auch würden Veranstaltungen in der Yorckstraße gegenüber Veranstaltungen Am Bassin oder Luisenplatz ungleich behandelt werden. Beispielhaft sind auch die Differenzierungen zwischen der Schloßstraße und dem Steubenplatz, sowie den Freiflächen vor dem Filmmuseum und dem Umfeld des Landtagsgebäudes zu benennen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Eine weitergehende Zersplitterung des direkten Innenstadtbereichs, welcher eine nachvollziehbare Abgrenzung mit entsprechenden Aufteilungsmerkmalen aufweist, ist nicht zielführend bzw. beabsichtigt.

Der Entwurf der Satzung bleibt unverändert.

2. Vorschlag:

Weiterhin wird der (Saison-)Zeitraum der Pauschalgebühr für gastronomische Nutzung unter TarifNr. 1.3 als erweiterungsfähig angesehen. Eine Änderung/ Anpassung des Gebührenmaßstabes wird empfohlen.

Bewertung:

Die Bildung des neuen (Saison-)Zeitraumes basiert u.a. auf dem tatsächlichen Nutzungsverhalten der Antragsteller. Aufgrund der verstärkten Antragstellung für Nachnutzungen des derzeit gültigen (Saison-)Zeitraumes und dem unsicheren witterungsbedingten Saisonbeginn wurde der neue Zeitraum um 2 Wochen nach hinten verschoben. Dieses entspricht auch den wiederholt vorgebrachten Anregungen aus der Gastronomiewirtschaft und erleichtert somit auch deren angestrebten haushalterischen und wirtschaftlichen Monatsmodus für Kalkulationen und Abrechnungen.

Insbesondere entspricht die momentane Fassung des 6-monatigen (Saison-)Zeitraumes dem Nutzungszeitraumverständnis der Gastronomen und Händler, welche eben diese Saisonverschiebung angeregt haben. Speziell im Fall der Feststellung und ordnungsbehördlichen Ahndung von nicht beantragten und folglich nicht genehmigten Sondernutzungen in der Vor- und Nachsaison, wurde eine bisherige Regelung des Saisonstarts und –endes zum 15ten eines Monats als umständlich und bewusste verwaltungsrechtliche Verkomplizierung eingeschätzt. Der Vorwurf von „in die Falle locken“ wurde latent erhoben.

Der neue (Saison-)Zeitraum entspricht eher dem tatsächlichen Nutzungsverhalten und bleibt bestehen.

Dem Vorschlag zur Ausdehnung des (Saison-)Zeitraumes wird nicht gefolgt.
Der Entwurf der Satzung bleibt unverändert.

3. Vorschlag:

Es wird i.V.m. der Ausdehnung des (Saison-)Zeitraumes eine Änderung/ Anpassung des Gebührenmaßstabes empfohlen.

Bewertung:

Eine Anpassung oder Änderung des Gebührenmaßstabes würde eine Verzerrung in der gesamtheitlich angestrebten Anhebung der Gebührensätze bewirken. Mit Umsetzung der vorgeschlagenen Gebührenmaßstäbe von 2-Wochen bzw. 2-Monaten würde sich auch ein Nutzungsverhalten einstellen, welches unweigerlich zur Verschiebung von Gewichtungen ggü. den bisherigen Nutzungen von Haupt- und Nebensaison führt. Eine gesamtheitliche Anhebung wäre somit nicht umsetzbar.

Ergänzend wäre eine Ungleichbehandlung von Gastronomen und Händlern mit wirtschaftlich abhängigen festen Nutzungsverhalten gegenüber Mitbewerbern von weniger abhängigen Nutzungsverhalten für dieselbe Sondernutzungsfläche in einer Zone i.V.m. der bisherigen Regelung die Folge.

Derartige Ungleichbehandlungen gilt es auszuschließen.

Der Empfehlung zu einer Änderung des Gebührenmaßstabes wird nicht gefolgt.
Der Entwurf der Satzung bleibt unverändert.

Ergebnis:

Das Ergebnis der Abwägung der eingereichten Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren hat keine Auswirkungen auf den Inhalt des Satzungsentwurfes.